

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

Nr.	Inhalt	Seite
1	Zielsetzung und rechtliche Einordnung	2
2	Personelle Umsetzung	3
3	Beschreibung Gewalt an Kindern	3
4	Verfahrensweisen für den Umgang mit Verdachtsfällen bei Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung	6
4.1	Handlungsschema bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung durch Eltern	6
4.2	Handlungsschema bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	7
4.3	Schutz vor Gewalt unter Kindern	7
5	Beschwerden	8
5.1	Beschwerdebegriff, Beschwerdekultur	8
5.2	Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende	9
5.3	Beschwerdeverfahren für Kinder	10
6	Partizipation von Kindern und Erziehungsberechtigten	11
6.1	Partizipationsbegriff, Partizipationskultur	11
6.2	Beteiligungsmöglichkeiten	11
7	Altersgemäße Aufklärung der Kinder über ihre körperliche Selbstbestimmung und über Beschwerdewege	12
8	Verhaltenskodex der Mitarbeitenden in körpernahen Situationen	12
9	Verpflichtung der Mitarbeitenden und Aushängepflicht	13
10	Veröffentlichungspflicht	14
10	Beschwerdeinstanzen	14

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

### 1 Zielsetzung und rechtliche Einordnung

Kinder können sich nur dann zu starken, glücklichen und sozialfähigen Persönlichkeiten entwickeln, wenn sie Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Im Kindergartenalter sind dies vor allem die Menschen im familiären Umfeld und im Umfeld der Kindertagesstätte.

Das Recht der Kinder auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Schutz vor Gewalt, Schäden und Beeinträchtigungen ist gesetzlich fest verankert. In § 1631 Abs. 2 BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII) schreibt in § 8a für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe - und damit auch für unsere Kindertagesstätten - einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdungen fest. Danach sind wir verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Weiter sind wir verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 und gemäß § 79a (2) SGB VIII sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche in ihren Einrichtungen als festen Bestandteil der eigenen Qualitätsentwicklung zu implementieren. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es nicht nur, mögliche innerfamiliäre Kindswohlgefährdungen wahrzunehmen, sondern auch möglichen Grenzverletzungen und -überschreitungen innerhalb von Einrichtungen vorzubeugen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 10.06.2021 besteht für uns als Träger die Pflicht, in einem schriftlichen Konzept geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Alle Kinder sollen in unseren Kindertagesstätten eine sichere und behütete Umgebung haben, in der sie sich im Rahmen transparenter Regeln frei entfalten können. Wir haben die große Verantwortung einen Ort zu garantieren, in dem sich das Kind ohne Angst vor Übergriffen ausleben kann und bestmöglich geschützt fühlt.

Im Rahmen des Kinderschutzes richten wir an unsere Kindertagesstätten die folgenden Anforderungen:

- Schützen der Kinder vor Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch
- Anwenden institutionalisierter Verfahren der Beteiligung von Kindern und Erziehungsberechtigten

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

- Schaffen von institutionalisierten Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Erziehungsberechtigte
- Festschreiben eines Verfahrens bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch und Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Veröffentlichen des Schutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist es also, den Mitarbeitenden, den Kindern und den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätten mehr Sicherheit zu vermitteln, wie sie kritisches Verhalten wahrnehmen und einschätzen können, wie sie bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung verfahren müssen und worüber sie wann und wen informieren müssen.

Bei der Befassung mit dem Thema Kinderschutz geht es nicht um eine „totale Kontrolle“ pädagogischen oder elterlichen Verhaltens. Es geht darum, das Thema Gewalt an Kindern nicht zu tabuisieren. Es geht darum, einen steten fachlichen Diskurs zu führen und hinzuschauen, um betroffene Kinder wirksam zu schützen.

## 2 Personelle Umsetzung

- Im Bewerbungsverfahren werden sich bewerbende Personen im Vorstellungsgespräch zu der eigenen Haltung bezüglich des Kinderschutzes sowie zu den Themen Gewalt und Kindeswohlgefährdung befragt. Darüber hinaus vermitteln wir unsere Haltung zu diesem Themenkomplex und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Bewerbenden.
- Alle Mitarbeitenden haben bei Arbeitsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Dieses ist auf Anfrage bzw. alle fünf Jahre erneut vorzulegen.
- Alle Mitarbeitenden werden mit ihrer Einstellung durch die Kita-Leitung über unser QM-Handbuch, über den Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie über dieses Schutzkonzept und die daraus resultierenden Verpflichtungen für alle Mitarbeitenden belehrt und erhalten Kenntnis, wo sich in ihrer Einrichtung die jeweiligen Mappen hierzu befinden. Dies wird schriftlich quittiert.
- In Dienstberatungen wird regelmäßig Zeit darauf verwendet, sich mit den bestehenden Leitsätzen und Verfahrensstandards zu beschäftigen. Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung fördern wir aktiv die Teilnahme an Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz mit all seinen Bereichen.

## 3 Beschreibung Gewalt an Kindern

Die Konstellation Erwachsener versus Kind birgt per se eine Machtungleichheit mit sich, die es von Seiten des Erwachsenen nicht grenzverletzend auszunutzen gilt. Das ist nicht einfach, weil Begriffe wie Gewalt oder Kindeswohlgefährdung gesetzlich nicht definiert sind oder auch weil jeder Erwachsene eine unterschiedliche Vorstellung darüber hat, welche erzieherischen oder pädagogischen Verfahrensweisen grenzverletzend oder erlaubt sind.

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

Hinzu kommt, dass Grenzverletzungen unabsichtlich oder absichtlich, bewusst oder unbewusst, einmalig oder mehrfach geschehen. Deshalb sind Grenzverletzungen und die Frage der Kindwohlgefährdung aus der individuellen Situation (in der Familie, in der Kita) heraus zu betrachten. Sie können unterschiedliche Handlungsmaßnahmen nach sich ziehen – grundsätzlich sind sie jedoch nicht zu tolerieren, sondern zu sanktionieren.

Übergriffe auf Kinder sind immer Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern, eines grundlegenden fachlichen Mangels oder eines grundlegenden Mangels elterlicher Kompetenz und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines Machtmissbrauchs.

Der Bundesgerichtshof definiert Kindwohlgefährdung "als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (Quelle: Beschluss XII ZB 408/18 des BGH vom 12.02. 2019). Zur Prüfung des Einzelfalls gehören die Prüfung der direkten und indirekten Äußerungen des Kindes als auch dessen Verhalten und Handeln. Daneben muss das Erscheinungsbild des Kindes, das Verhalten der Eltern bzw. der häuslichen Gemeinschaft bzw. des Mitarbeitenden betrachtet werden. Ebenso zu prüfen ist die Faktenlage - bei innerfamiliären Übergriffen: familiäre Situation, Risikofaktoren, Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, u.a.) – bei Übergriffen durch Mitarbeitende: Vorverhalten, Gruppensituation u.a.

Kindwohlgefährdungen setzen sich meist aus mehreren Elementen zusammen. Das Kind erfährt dabei physische und/oder psychische Gewalt in Abhängigkeitsbeziehungen, sei es durch Handlungen und/oder Unterlassungen. Dazu zählen die körperliche und die emotionale Misshandlung sowie die Vernachlässigung, welche oft ineinander übergehen. Ein sexueller Missbrauch liegt vor, wenn sexuelle Handlungen am Kind ausgeführt oder ihm ohne Körperkontakt gezeigt werden. Durch diese negativen Einwirkungen ist das Kind aktuell oder potenziell in seiner Gesundheit, Entwicklung und Würde gefährdet.

Im Folgenden wird unser Verständnis von verbotenen Handlungen/Gefährdungen dargestellt (keine abschließende Darstellung!), die eine Kindwohlgefährdung darstellen können:

Erscheinungsformen	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassen von: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ altersgemäßer ausreichender Ernährung</li> <li>▪ ausreichender Flüssigkeitszufuhr</li> <li>▪ Körperpflege</li> <li>▪ medizinischer Versorgung/Behandlung</li> <li>▪ ungestörtem Schlaf</li> <li>▪ emotionaler Zuwendung</li> </ul>

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

<p>Physische Misshandlung, Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen u.ä.</li> <li>▪ Nicht ärztlich verordnetes Verabreichen von Medikamenten</li> </ul>
<p>Seelische Misshandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten)</li> <li>▪ Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen)</li> <li>▪ Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung Anderer</li> <li>▪ Aufforderung an das Kind, andere zu misshandeln</li> <li>▪ Einreden von beim Kind nicht vorhandener Krankheiten (Münchhausen-Syndrom)</li> </ul>
<p>Häusliche Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Bezugspersonen (Schlagen, Treten, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Vergewaltigen u.ä.)</li> </ul>
<p>Sexueller Missbrauch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sexuelle Misshandlung oder Annäherung (von Berühren bis hin zur Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Anschauen von Pornographie, Nacktbilder machen, sexualisierte Sprache)</li> </ul>
<p>Machtmissbrauch/ Gewalt in Kindertagesstätten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwang (z.B. zum Aufessen oder zum Schlafen) Anmerkung: Medikamentengabe nach ärztlicher Verordnung ist kein Zwang</li> <li>▪ verbale Androhungen von überzogenen, nicht angemessenen Strafmaßnahmen</li> <li>▪ Kind isolieren (z.B. vor die Tür oder in die Ecke stellen, in anderen Raum geben) Anmerkung: erlaubt nur in Notsituationen (in Sinne von Nothilfe) und nur unter direkter Aufsicht des isolierten Kindes</li> <li>▪ Bloßstellen vor der Gruppe, herabwürdigende Äußerungen</li> <li>▪ das Kind am Arm/an den Sachen zerren</li> <li>▪ mangelnde Aufsicht</li> <li>▪ Ignorieren kultureller Besonderheiten, krankheitsspezifischen Gegebenheiten, individuellen Ressourcen und Bedürfnissen</li> <li>▪ Missachtung der Privatsphäre</li> <li>▪ Nichtreagieren bei kindswohlgefährdenden Situationen</li> </ul>

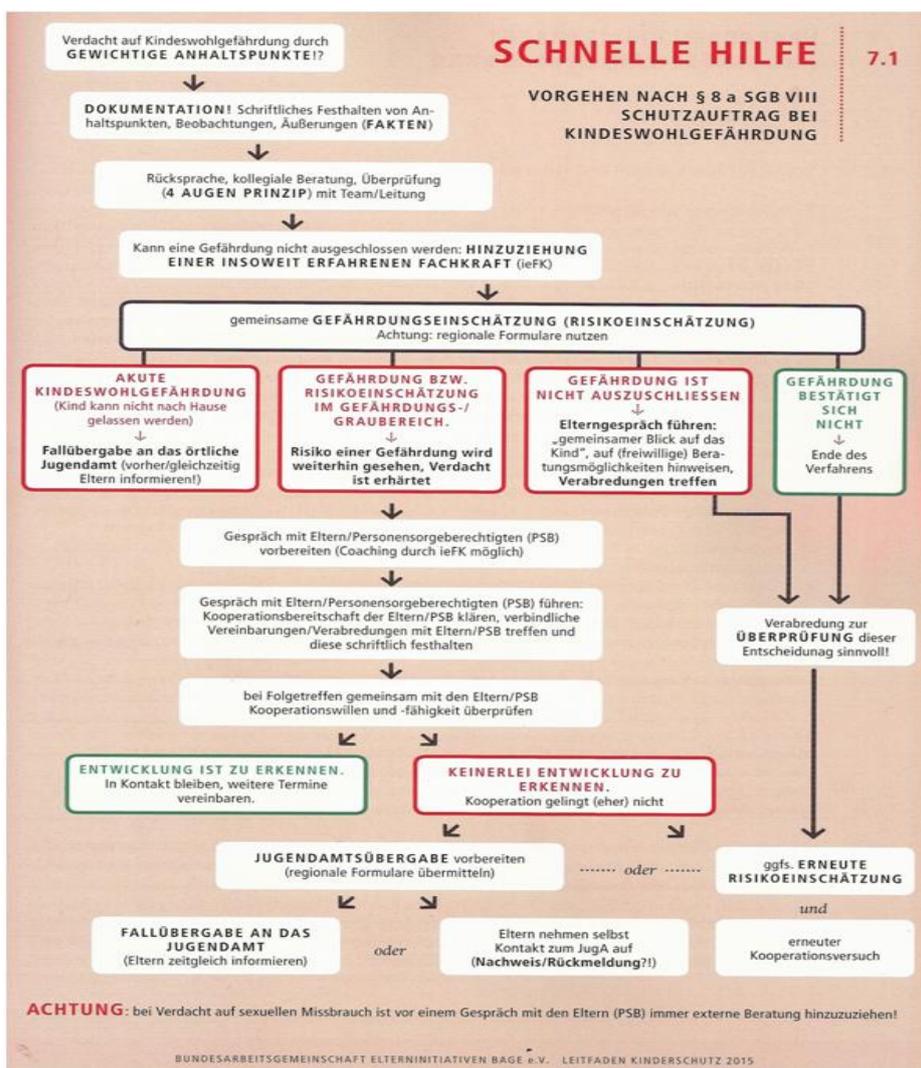
## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

### 4 Verfahrensweisen für den Umgang mit Verdachtsfällen bei Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung

- Die Volkssolidarität missbilligt jede Form von Machtmissbrauch, Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt. Wir sehen es als unsere Pflicht an, alles zu tun, um Kinder, deren Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende hiervor zu schützen. Wir werden ein solches Verhalten nicht dulden und gegen die entsprechenden Personen vorgehen.
- Bei Verdachtsfällen werden sofort die Kita-Leitung und die Geschäftsführung informiert. In diesem Zuge tritt eine Verfahrenskette in Gang. Die folgenden Fließdiagramme verdeutlichen diese Kette als eine lückenlose Bearbeitung des Falles bis zur Aufklärung der Verdachtsmomente.

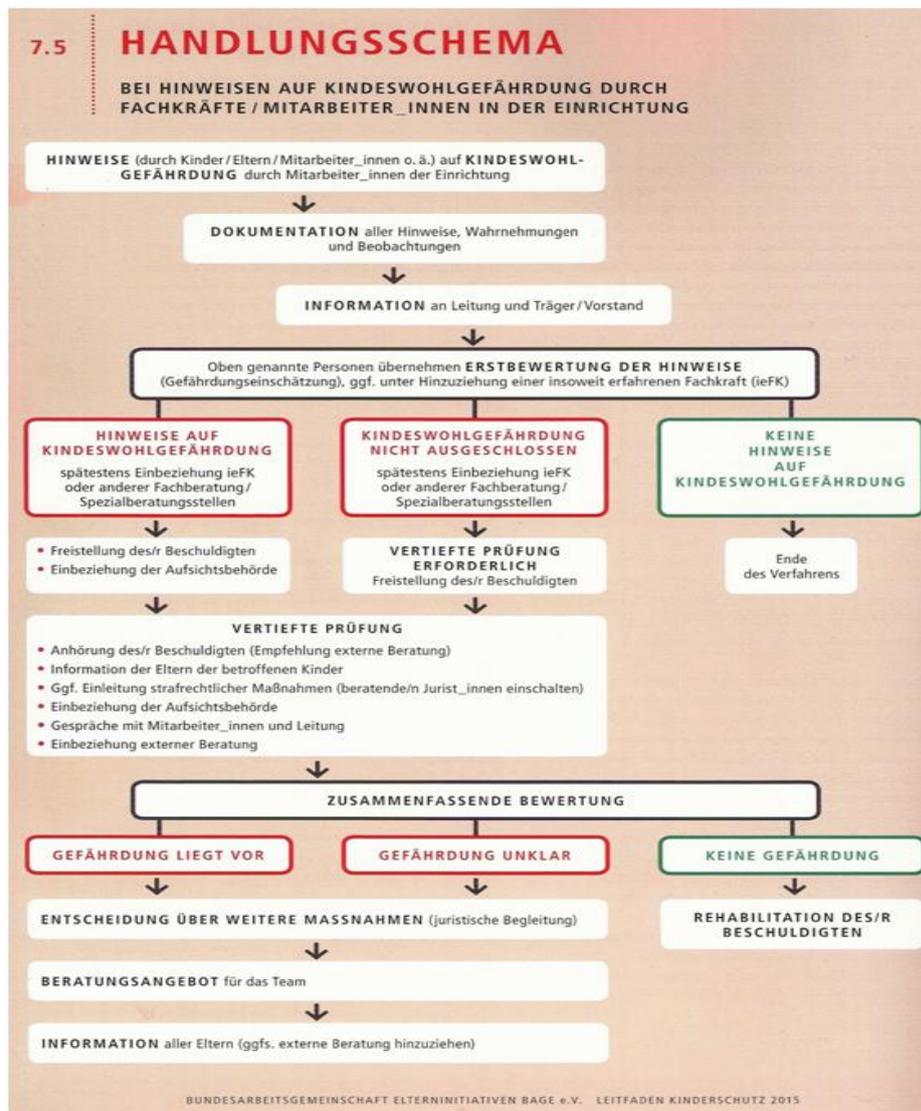
#### 4.1 Handlungsschema bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung durch Eltern



## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

### 4.2 Handlungsschema bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch/Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



### 4.3 Schutz vor Gewalt unter Kindern

Kratzen, Beißen, Schlagen, Treten, Haare ziehen, Sachen zerstören, Hänseleien, Beleidigen, Ausgrenzen und Mobben – all das gehört auch bei den Kindern zu alltäglichen Verhaltensmustern. Natürlich ist nicht jedes Kind gewalttätig, aber alle müssen lernen, wie man Konflikte und Auseinandersetzungen lösen kann. Zuständig innerhalb unserer Kita sind hierfür die Mitarbeitenden.

Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und von Selbstbewusstsein zählen zu den wichtigsten Aufgaben pädagogischer Arbeit. Der Leidensdruck und die Konsequenzen für ein Kind, das der Gewalt von Gleichaltrigen ausgesetzt ist, sind gravierend. Wenn ein Kind über längere Zeit den absichtlichen und negativen Handlungen anderer

## **Kinderschutzkonzept**

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

Kinder ausgesetzt ist, können seine seelische Gesundheit und soziale Integration gefährdet werden.

Gewalt und Kräfteressen dürfen weder durch die Kinder noch durch die Erwachsenen verwechselt werden. Die ErzieherInnen müssen eingreifen und den Kindern vermitteln, wie das andere Kind sich fühlt, sie müssen die Ursachen für aggressives Verhalten herausfinden und ihnen entgegenwirken.

Hierzu kann zählen:

- Vermehrter pädagogisch-erzieherischer Einsatz der Erzieherin
- Räumlichkeiten attraktiv gestalten
- Interessantes Spielzeug vorhalten
- Mehr Beschäftigungsanregungen geben
- Abwechslungsreiche Angebote vorhalten
- Geräuschpegel der Gruppe minimieren
- Täglich nach draußen gehen
- Erziehungsstil der Eltern besprechen
- Positives Verhalten aufzeigen (sich entschuldigen, Freundschaften schließen, sich gegenseitig helfen) und loben

## **5 Beschwerden**

### **5.1 Beschwerdebegriff, Beschwerdekultur**

- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schreibt:  
„Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche, schriftliche, mimische und gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder, den Aufenthalt in der Einrichtung oder die Entscheidungen der Leistungsträger betreffen. Beschwerden können beispielsweise gegenüber den Fachkräften der Einrichtungen, dem Leistungsträger wie dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch gegenüber außerhalb des Hilfesystems stehenden Personen geäußert werden. Beschwerden haben in der Regel die Verletzung von Rechten zum Inhalt. Diese Rechte sind entweder durch andere Kinder, durch Erwachsene oder auch durch Regeln und Strukturen, wie Rahmenbedingungen verletzt oder eingeschränkt worden.“  
(Quelle: Empfehlung des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; Berlin, 2012.)
- Beschwerden nehmen wir ernst. Der fachliche Umgang mit Beschwerden ist ein sehr wichtiger Teil unseres ständigen Verbesserungsprozesses. Insbesondere Beschwerden von Kindern sind ein Alarmzeichen, denn Kinder nehmen die durch Erwachsene festgelegten Regeln oder getroffenen Entscheidungen sehr oft als natürlich gegeben hin. Beschwerden von Kindern dürfen nicht „unqualifiziert“ als Verletzung oder als „Petzen“ abgetan werden, sondern müssen eine wertschätzende Rückmeldung erfahren.

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

- Kinder müssen in ihrem Gerechtigkeitsdrang und im Umgang mit Konfliktsituationen und Meinungsverschiedenheiten unterstützt werden. Die Möglichkeit der Beschwerde muss den Kindern im Alltag als Selbstverständlichkeit vertraut gemacht werden.

### 5.2 Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende

- Beschwerdeführende Erziehungsberechtigte und Beschwerdeführende Mitarbeitende können ihre Beschwerde mündlich oder schriftlich an die Kita-Leitung oder, außerhalb der Einrichtung, an die Geschäftsführung richten.
- Beschwerdeführenden soll das Formblatt 23 zur Beschwerdebearbeitung ausgehändigt werden. Die Beschwerde kann jedoch auch formlos schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich eingelegt werden. Beinhalten sollte sie, was passiert ist, gegen wen sich die Beschwerde richtet, ob es Personen gibt, die den Sachverhalt bezeugen können, welche Personen und Stellen in der gleichen Angelegenheit bereits angesprochen wurden und ob diese bereits Maßnahmen eingeleitet haben.
- Die Kita-Leitung informiert umgehend die Geschäftsführung.
- Zunächst kann die Beschwerdeführende Person gegenüber der Kita-Leitung und der Geschäftsführung in einem Gespräch genauer schildern, was geschehen ist. Sie hat dabei das Recht, sich von einer Interessenvertretung begleiten zu lassen.
- Dann erhält die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, Gelegenheit sich innerhalb einer Frist schriftlich zur Beschwerde zu äußern. Ist die Stellungnahme eingegangen oder die Frist zur Einreichung abgelaufen, ohne dass eine Stellungnahme erfolgte, wird die Person, gegen die Beschwerde eingereicht wurde, schriftlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dabei kann ggf. eine fachkundige Person (z.B. eine Psychologin) hinzugezogen werden. Zum Gespräch kann die Person von einer Interessenvertretung begleitet werden. Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, ist jedoch nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.
- Die Kita-Leitung und Geschäftsführung können ZeugInnen befragen. Auch diese sind nicht zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet und dürfen wegen ihrer Aussage keine Benachteiligung erfahren.
- Alle Anhörungen und festgestellten Sachverhalte werden von Kita-Leitung und der Geschäftsführung schriftlich dokumentiert. Niederschriften zu mündlichen Anhörungen werden von den teilnehmenden Personen unterschrieben, um deren Richtigkeit zu bestätigen.
- Die Durchführung, Bewertung und Festlegung weiterer Verfahrensweisen erfolgt unter Anwendung der unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Verfahren. Dabei ergreift die Geschäftsführung auf den Einzelfall bezogene geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen.

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

Mögliche Sanktionen für Mitarbeitende sind:

- Durchführung eines formalen Personal-/Dienstgespräches
- Ermahnung
- Abmahnung
- Umsetzung
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Kündigung
- Information Fachaufsicht (Landesjugendamt)
- Anzeige

Mögliche Sanktionen für Erziehungsberechtigte sind

- Information Kindswohlfährdung 8a an das zuständige Jugendamt
- Hausverbot, wenn Gewalt innerhalb der Einrichtung ausgeübt wurde

### 5.3 Beschwerdeverfahren für Kinder

- Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden von Kindern nicht immer direkt geäußert werden. Kinder äußern sich altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. über Zeichnungen, mündlich im Morgenkreis, im persönlichen Gespräch (z.B. gegenüber einem anderen Mitarbeitenden oder gegenüber den Eltern) oder nonverbal durch Mimik, Gestik, Aggression. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von z.B. Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Daher schult sich das Team fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen).
- Kinder sind abhängig davon, dass die zugeordnete pädagogische Kraft sensibel für ihre Beschwerden ist und sie als wichtig einordnet. Um die Abhängigkeit von der Einschätzung oder des Übersehens zu reduzieren gelten in unseren Kindertagesstätten folgende formalisierte Beschwerdewege für Kinder:
  - a) Im Morgenkreis wird eine Beschwerderunde durchgeführt. Kinder werden gefragt, worüber sie sich ärgern, ob etwas anders gemacht werden soll u.ä. Das Gesagte wird ernst genommen und das Problem ist zu klären.
  - b) Die Kita-Leitung führt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf eine Beschwerderunde in jeder Gruppe durch. Sie erfragt, ob etwas verändert werden soll und sie erklärt, dass jedes Kind sich immer auch einzeln an sie wenden kann, wenn es Kummer hat.
  - c) Die Kita-Leitung lässt sich in jeder Dienstberatung berichten, was in Beschwerderunden angesprochen und wie damit umgegangen worden ist.

Auch den Kindern ist altersgerecht zu vermitteln, zu welchem Ergebnis ihre Beschwerde geführt hat.

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

### 6 Partizipation von Kindern und Erziehungsberechtigten

#### 6.1 Partizipationsbegriff, Partizipationskultur

- Partizipation ist Beteiligung. Kinder und Eltern werden in einrichtungsbezogene Planungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse regelmäßig einbezogen. Ihnen wird Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden.
- Die altersgerechte Beteiligung der Kinder und der Eltern an sie betreffenden Sachverhalten in der Einrichtung ist gelebte Demokratie und kann auch ein wesentlicher Beitrag zur Gewaltprävention sein. Es soll in unseren Einrichtungen stets klargestellt werden, dass es erwünscht ist, sich einzubringen.
- Jede Einrichtung soll in Zusammenarbeit mit den Kindern und den Eltern geeignete Instrumente der Partizipation in der Einrichtungskonzeption festlegen.

#### 6.2 Beteiligungsmöglichkeiten

##### a) Elternbeteiligung

- Gründliche Anamnese der Elternwünsche bei der Aufnahme (Individuellen Aufnahmebogen verwenden)
- Regelmäßige Elternabende (gemäß QM mindestens 2 pro Jahr)
- Regelmäßige Treffen des Elternrates mit der Kita-Leitung (gemäß QM mindestens 4 pro Jahr)
- Zeitnahe Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden durch die Kita-Leitung (bei Beschwerden Verwendung Formblatt-Nr. 23 des QM)
- Anonyme Zufriedenheitsbefragungen der Eltern (unter Verwendung des Formblattes Nr. 9 des QM)
- Anonyme Zufriedenheitsbefragungen der Mitarbeitenden (unter Verwendung des Formblattes Nr. 19 des QM)
- Öffnung der Kita zu Höhepunkten
- Beteiligung der Eltern an der Vorbereitung und Durchführung von Höhepunkten

##### b) Beteiligung der Kinder

- Einrichten von Kinderräten/Kinderratsmitglieder als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Kinder und Erzieher  
(Der Kinderrat ist ein Gremium, welches von den Kindern selbst gewählt wird. Es hat die Aufgabe, die Meinung der Kinder bei wichtigen Angelegenheiten zu erkunden, weiterzugeben und in Entscheidungen mit einfließen zu lassen.)
- Morgenkreis mit Befragung zu Änderungswünschen/Wünschen der Kinder  
(Hier gibt es Gelegenheit, über Probleme in der Gruppe, Vorschläge zu neuen Themen u.v.m. zu sprechen).
- Befragungen von Kindern oder auch zu Wünschen von Kindern (Verwendung einrichtungsspezifischer Fragebögen, wenn in der Einrichtung entwickelt)

## **Kinderschutzkonzept**

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

### **7 Altersgemäße Aufklärung der Kinder über ihre körperliche Selbstbestimmung und über Beschwerdewege**

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit am einzelnen Kind und in der Gruppe werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt/beachtet:

- a) Kinder, die wissen welche Rechte sie haben, können Gewalt besser erkennen und den Selbstwert entwickeln, sich zu beschweren. Deshalb bringen wir Kindern altersgerecht bei, dass Erwachsene (auch Erzieher)
- sie nicht schlagen dürfen
  - sie nicht anschreien dürfen
  - sie nicht am Arm oder an den Sachen zerren dürfen
  - sie nicht zum Aufessen zwingen dürfen
  - sie nicht ungerecht behandeln dürfen usw.

Es wird vermittelt, an wen das Kind sich wenden kann, wenn sich eine Erzieherin an diese Regeln nicht hält:

- an die Eltern
  - an eine andere Erzieherin
  - an die Kita-Leiterin
  - im Morgenkreis
- b) Kinder, die eine Sprache für Sexualität haben, ihre Körperteile benennen können, haben klare Vorteile. Deshalb bringen wir Kindern bei, wie alle Körperteile inklusive Geschlechtsteile heißen. Fragen der Kinder werden altersgerecht beantwortet, wir weichen ihnen nicht aus.
- c) Kinder, die ihre Gefühle ausdrücken können und die unterscheiden können zwischen angenehm und unangenehm haben klare Vorteile. Deshalb bringen wir den Kindern bei, welche Gefühle es gibt, wie man sie benennt und wie man sich verhält, wenn man unangenehme Gefühle hat.
- d) „Mein Körper gehört mir.“ Schon ab dem ersten Kindergartenjahr vermitteln wir den Kindern Wissen darüber, dass es wichtig ist, unangenehme Berührungen zu verbieten. Kindern wird erklärt, dass bestimmte Sachen (z.B. Berührungen, Berührungen an bestimmten Körperteilen, Küsse, Umarmungen) niemand ohne Einverständnis machen darf. Das Kind darf „Nein“ sagen. Die Erwachsenen müssen sich dann daran halten.
- e) Es wird vermittelt, an wen ein Kind sich wenden kann, wenn ein Erzieher nicht auf „Nein“ gehört hat (an die Eltern, an eine andere Erzieherin, an die Kita-Leiterin, im Morgenkreis) und an wen das Kind sich wenden kann, wenn Mama oder Papa nicht auf „Nein“ gehört hat (an das andere Elternteil, an Oma und Opa, an eine Erzieherin, an einen anderen Erwachsenen, dem es vertraut).

### **8 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden in körpernahen Situationen**

Eine Grundvoraussetzung pädagogischen Verhaltens ist ein angemessener und kindswohl意思orientierter Umgang mit der Nähe-Distanz-Thematik. Körperliche Nähe sind

## Kinderschutzkonzept

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

ein wichtiger Ausdruck sozialen Verhaltens, jedoch bringen wir den Kindern auch bei, ab wann Nähe verletzend sein kann. Deshalb wenden wir in allen unseren Kindertagesstätten folgende Regeln an:

- a) Kosenamen werden nicht verwendet, die Kinder werden grundsätzlich beim Namen genannt. Abkürzungen der Kindernamen sind mit Einverständnis der Eltern in Ordnung.
- b) Mitarbeitende küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen. Bei Küssen von Kindern wird das Kind altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen.
- c) Die körperliche Kontaktaufnahme (Umarmen, auf den Schoß setzen) erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es eine Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen möchte.
- d) Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden. Die Erzieherin achtet darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagiert sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes. Wir etablieren bewusst alternative Gesten für das Trostgeben und um Nähe herzustellen, z.B. aktives Zuhören, Hand halten, Hand auf den Rücken legen, sprachliche Begleitung.
- e) Der Toilettengang ist ein sehr privater Vorgang. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die Erzieherin an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Erzieherin werden dabei berücksichtigt. Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben.
- f) Es wird nicht an die Brüste/ Genitalbereich der Mitarbeiter gefasst.
- g) Beim Wickeln ist es wichtig, den Kindern einen gewissen Schutzraum zu gewähren (Intimsphäre). Die Kinder werden während der Eingewöhnung ausschließlich und danach möglichst von den Bezugserzieherinnen gewickelt.
- h) Die Kinder tragen deshalb auch beim Baden oder bei Wasserspielen Badehose oder Schlüpfer. Ersatzschlüpfer sind immer durch die Eltern mitzugeben.
- i) Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig und in der Gruppe durch. Die Bezugserzieherinnen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Es werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Erzieherin respektiert

## 9 Verpflichtung der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätten werden darauf verpflichtet

- aktiv Stellung gegen abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten zu beziehen, Hinweise darauf ernst zu nehmen und solches Verhalten bei niemandem zu tolerieren

## **Kinderschutzkonzept**

Anhang zur Konzeption aller Kindertagesstätten der Volkssolidarität, Regionalverband Döbeln e.V. (Stand März 2022)

---

- alles in ihren Kräften stehende zu tun, die uns anvertrauten Kinder vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und nach diesem Schutzkonzept zu verfahren
- sich dafür einzusetzen, dass in der Kita eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen
- den Kindern altersgerecht Kenntnisse zu ihren Rechten und ihren Beschwerdemöglichkeiten zu vermitteln
- den Erziehungsberechtigten beschwerdeoffen entgegen zu treten, jede Beschwerde ernst zu nehmen, auf dem geltenden Dokumentationsformular zu erfassen und weiterzuleiten

### **10 Veröffentlichungspflicht**

Dieses Schutzkonzept ist zusammen mit unserem Beschwerdeformular aus unserem Qualitätsmanagement offen an geeigneter Stelle in jeder Kindertagesstätte zu veröffentlichen.

### **11 Beschwerdeinstanzen des Trägers**

- a) Innerhalb der Einrichtung  
Kita-Leitung und stellv. Kita-Leitung vor Ort
- b) Träger der Einrichtung  
Volkssolidarität Regionalverband Döbeln e.V.  
Württembergische Straße 04  
Geschäftsführung  
04720 Döbeln  
Tel.: 03431-705860  
mail: a.klotsch@volkssoli-doebeln.com